

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.09.2014

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-73/14

Zulassungsnummer:

Z-19.16-345

Antragsteller:

DAUSSAN S A S

29-32 route de Rombas

57146 Woippy

FRANKREICH

Geltungsdauer

vom: **1. Oktober 2014**

bis: **1. Oktober 2019**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Putzbekleidung

"DOSSOLAN THERMIQUE"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.16-345 vom 4. Oktober 2001 verlängert durch Bescheid vom 14. September 2004 und durch Bescheid vom 8. Oktober 2009.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist der Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE", seine Herstellung und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" muss im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Zement als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftvermittler bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN THERMIQUE" als Brandschutz-Putzbekleidung ohne Putzträger ist zulässig auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN 1045¹ (z. B. Stützen, Balken, Platten).

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken ohne Aufbeton oder auf Stahlbauteilen ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

2.1.1.1 Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung² des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" ist einzuhalten. Der Trockenmörtel muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines Spritzgerätes verarbeiten lassen³.

2.1.1.2 Als Zuschlagstoff sind Mineralfasern⁴ aus Hochofenschlacke zu verwenden (Faserlänge: 2 mm bis 3 mm; Durchmesser der Fasern: 4 µm bis 7 µm).

2.1.1.3 Als Bindemittel ist ein Portlandzement CEM I 42,5 R nach DIN EN 197-1⁵ zu verwenden.

2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Mineralfaser-Spritzputz hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung muss, geprüft an Proben des Materials nach Abschnitt 2.1.1.5 oder 2.1.1.6, muss 215 kg/m³ bis 315 kg/m³ betragen.

2.1.1.5 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Brandschutz-Putzbekleidung an jeweils zwei beschichteten Betonplatten 500 mm x 500 mm x 30 mm im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung⁶ darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei einer Putzdicke von 25 mm nicht vor der 74. Minute erreicht werden.

¹ DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (in der jeweils gültigen Fassung)
² Hinterlegung vom 05.02.2002: Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen; Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.
³ Die Verarbeitung hat gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte zu erfolgen.
⁴ Die zulässigen Fasertypen sind beim DIBt mit den dazugehörigen Zertifikaten zur Biolöslichkeit hinterlegt.
⁵ DIN EN 197-1:2011-11 Zement, Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
⁶ Details zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-345

Seite 4 von 8 | 22. September 2014

Die Probekörper für diese Prüfung sind über Kopf mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu versehen. Sie sind vor der Prüfung im Normalklima nach DIN 50014-23/50-2⁷ bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.

2.1.1.6 Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit in Abziehversuchen⁶ an einer unter Beachtung der Hinweise nach Abschnitt 4.2 hergestellten und mit dem Spritzputz bekleideten Stahlplatte 500 mm x 500 mm x 5 mm darf der Mittelwert nicht unter 0,0016 N/mm² liegen.

2.1.1.7 Die Brandschutz-Putzbekleidung ist nicht brennbar und muss die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-A1⁸ erfüllen.

2.1.2 Haftmittel

Als Haftmittel für die Brandschutz-Putzbekleidung ist in Wasser dispergiertes "Mowilith DM 1H", der Firma Hoechst AG oder der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden. Die chemische Zusammensetzung des Haftmittels muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass eine mit dem Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" hergestellte Brandschutz-Putzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt wird, sind Haftzugfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.6 an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre gelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" für Brandschutz-Putzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-345
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

2.2.3 Jede Liefereinheit des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" für Brandschutz-Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss mindestens folgende Angaben enthalten:

⁷ DIN 50014:1985-07
⁸ DIN 4102-4:1994-03

Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-345

Seite 5 von 8 | 22. September 2014

- Haftmittel "Mowilith DM 1 H"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-345
- Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" zur Herstellung von Brandschutz-Putzbekleidungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels für die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist ferner eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" für Brandschutz-Putzbekleidungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Haftmittel ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-345

Seite 6 von 8 | 22. September 2014

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels für die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Für jede Charge der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels für die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-345

Seite 7 von 8 | 22. September 2014

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstrprüfung der Herstellung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Trocken-Rohdichte der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.5 und zweimal jährlich die Haftzugfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.6 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit einer hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bemessen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2,0 mm Normalbeton bildet⁹. Die Mindestdicke der Putzbekleidung beträgt 10 mm und die maximal zulässige Putzdicke beträgt 40 mm.

Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁸.

3.2 Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹⁰ gemäß Abschnitt 3.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

4.1.1 Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen "DOSSOLAN THERMIQUE" mit dem Mineralfaser-Spritzputz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.

4.1.2 Für die Herstellung der Brandschutz-Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und die ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.

4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550-2¹¹ einzuhalten.

⁹ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

¹⁰ DIN 4102-2 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (in der jeweils gültigen Fassung)

¹¹ DIN 18550-2 Putz; Putze aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Ausführung (in der jeweils gültigen Fassung)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-345

Seite 8 von 8 | 22. September 2014

4.2 Betonbauteile

4.2.1 Die mit der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" zu beschichtenden Bauteile müssen frei von Verunreinigungen sein.

Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln mit einer Auftragsmenge $> 50 \text{ g/m}^2$ behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Trennmittel oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche).

4.2.2 Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

4.2.3 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht der Brandschutz-Putzbekleidung ist unter Verwendung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" ein Haftgrund herzustellen.

Zur Herstellung eines Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel "Mowilith DM 1 H" mit Wasser im Verhältnis 1:1 verdünnt in dünner Schicht (Auftragsdicke ca. $50 \mu\text{m}$) vollflächig aufzuspritzen.

4.2.4 Auf den Haftgrund muss der Spritzputz nass in nass in einem Arbeitsgang in der erforderlichen Dicke (mit Übermaß) aufgespritzt werden. Abschließend muss die spritzraue Bekleidung mit Hilfe von geeigneten Werkzeugen durch leichtes Andrücken nachgearbeitet und endgültig auf die erforderliche Dicke gebracht werden.

4.2.5 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen ggf. die Ränder der Aussparungen in derselben Dicke wie die übrigen Profilbereiche geschützt werden.

4.2.6 Bei Stützen ist die Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu versehen.

4.3 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat der Hersteller der Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen aller Änderungs- und Ergänzungsbescheide) hergestellt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt